

Mittwoch, 24. April 1968.

Multilaterales Handels- und  
Zahlungsabkommen mit Finnland.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 16. April 1968  
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 19. April 1968  
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 18. April 1968  
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes  
und mit Zustimmung des Politischen Departementes und des Justiz-  
und Polizeidepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes wird in zu-  
stimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Dem vom schweizerischen Botschafter in Helsinki unterzeich-  
neten "Protokoll betreffend das Abkommen über multilateralen  
Handel und Zahlungen zwischen Finnland und gewissen westeuro-  
päischen Staaten" wird die Genehmigung erteilt.
3. Das unter Ziffer 2 erwähnte Protokoll ist in der Gesetzsammlung  
zu veröffentlichen.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher,  
Generalsekretariat, Handel (5)), Politisches Departement und an  
das Finanz- und Zolldepartement (8).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Saurant*

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Kb. - Fin. 821.AVA

Multilaterales Handels- und  
Zahlungsabkommen mit Finnland

## I.

Mit Beschluss vom 19. Juni 1967 haben Sie dem am 19. Dezember 1966 vom Schweizerischen Botschafter in Helsinki unterzeichneten "Protokoll betreffend das Abkommen über multilateralen Handel und Zahlungen zwischen Finnland und gewissen westeuropäischen Staaten" die Genehmigung erteilt. Dieses multilaterale Abkommen galt für die Vertragsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 und ist somit abgelaufen.

## II.

Im Januar 1968 gelangte das finnische Aussenministerium an die diplomatischen Vertretungen der Teilnehmerstaaten des sogenannten "Helsinki-Klub" mit dem Vorschlag, es sei die bisherige multilaterale Vereinbarung letztmals um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 1968 zu verlängern. Finnland erklärte sich wie bisher bereit, die Liberalisierung der Einfuhren aus den Teilnehmerstaaten auf einer Höhe von mindestens 80 % der Einfuhren von 1954 beizubehalten. Praktisch handelte es sich beim finnischen Vorschlag um die Weiterführung des bisherigen Globalkontingentssystems für eine neue Vertragsperiode von zwölf Monaten. Entsprechend den im EFTA-Uebereinkommen enthaltenen Bestimmungen wurden auch alle noch bestehenden Globalkontingente für das neue Vertragsjahr erneut um 20 % erhöht. Zudem hat Finnland mit Wirkung ab 1. Januar 1968 die Einfuhr einer Reihe von Erzeugnissen, die zum Teil auch für den schweizerischen Export nach Finnland von Bedeutung sind, zusätzlich liberalisiert.

Unter diesen Umständen war es ohne weiteres möglich, dem finnischen Wunsch um Fortführung des Globalkontingentssystems zuzustimmen, obwohl für die Schweiz dieses Sachgebiet durch das FIN/EFTA-Abkommen vom 27. März 1961 bereits weitgehend geregelt ist. Die Fortführung des Globalkontingentssystems, das Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildet, bedeutet für die schweizerische Ausfuhr nach Finnland keine Neuerung, gelangt es doch bereits seit April 1957 zur Anwendung. Zudem hat die Handelspolitische Abteilung des finnischen Aussenministeriums dem schweizerischen Botschafter in Helsinki gegenüber klar zum Ausdruck gebracht, dass der Handelsverkehr zwischen Finnland und der Schweiz nach wie vor zur Gänze nach den Regeln des FIN/EFTA-Abkommens abgewickelt werde. Auch dem neuen Protokoll kommt somit keine grosse praktische Bedeutung zu. Indessen ist es für die Finnen von einer gewissen Tragweite, Finnland bleibt so lange daran interessiert, als sein Beitritt zur OECD als Vollmitglied mit allen sich daraus ergebenden Auswirkungen nicht vollzogen ist. Dies dürfte im Laufe dieses Jahres der Fall

sein. So ist finnischerseits beabsichtigt, das Protokoll als Uebergangslösung noch einmal, d.h. für das Jahr 1968, zu erneuern und es alsdann fallen zu lassen. Finnland vermeidet dadurch mit verschiedenen Teilnehmerstaaten einen vertragslosen Zustand, der es ihm erspart, vom einen oder andern Handelspartner den Vorwurf zu erhalten, Diskriminierungen zuzulassen.

Die in Helsinki geführten Besprechungen wurden mit der Unterzeichnung eines neues Protokolls betreffend das Abkommen über multilateralen Handel und Zahlungen zwischen Finnland und gewissen westeuropäischen Staaten (einschliesslich die Schweiz) abgeschlossen. Die neue multilaterale Vereinbarung trägt das Datum vom 2. Januar 1968 und hat materiell den gleichen Wortlaut wie das für das letzte Jahr geltende Protokoll; sie ist mit Wirkung ab 1. Januar 1968 in Kraft getreten und gilt bis 31. Dezember 1968. Auf Grund einer telegraphischen Ermächtigung hat der schweizerische Botschafter in Helsinki das neue Protokoll bereits unterzeichnet. Obwohl die Unterschriften von einigen Teilnehmerstaaten zur Zeit noch fehlen, gilt die multilaterale Vereinbarung gemäss deren Wortlaut mit Wirkung ab 1. Januar 1968.

### III.

Auf Grund dieser Ausführungen stellen wir Ihnen den

#### A n t r a g :

1. Von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. dem vom schweizerischen Botschafter in Helsinki unterzeichneten "Protokoll betreffend das Abkommen über multilateralen Handel und Zahlungen zwischen Finnland und gewissen westeuropäischen Staaten" die Genehmigung zu erteilen;
3. das unter Ziffer 2 erwähnte Protokoll in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Beilagen: 1 Protokoll  
 (deutsche und französische  
 Uebersetzung aus dem englischen  
 Originaltext)  
 1 Pressemitteilung (deutsch  
 und französisch)

#### P.A. an:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement  
 (Vorsteher, Generalsekretariat, Handel [5])

Eidg. Politisches Departement [5]

Eidg. Finanz- und Zolldepartement [8]